

Sicherheitsmerkblatt für Auftragnehmer der SWLB



1. Einleitung

Die Sicherheitsarbeit bei den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) betrifft nicht nur die eigenen Mitarbeiter der SWLB, sondern beinhaltet auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen.

Aus den Statistiken und der Erfahrung von Versorgungsbetrieben basieren fast 90% aller Unfälle auf unsicheres oder falsches Verhalten von Personen. Um Unfälle zu vermeiden und die Sensibilität für sicheres Arbeiten zu erhöhen, sollten sich die Mitarbeiter der Auftragnehmer und Subunternehmen, sowie Praktikanten frühzeitig mit diesem Thema persönlich auseinandersetzen.

Die SWLB haben hierzu dieses „Sicherheitsmerkblatt für Auftragnehmer der SWLB“ verfasst.

Es hat die Funktion, die für die SWLB geltenden Gesetze, Vorschriften (z.B. persönliche Schutzausrüstung) und interne Regelungen der SWLB vorzustellen.

Die Einweisung vor Ort und das Sensibilisieren auf besondere Gefahren in Ihrem oder dem Arbeitsbereich Ihrer Mitarbeiter bei den SWLB wird dann vor Arbeitsbeginn gerne Ihr Ansprechpartner der SWLB übernehmen. Die Kenntnisnahme des Sicherheitsmerkblattes wie auch die evtl. persönliche Einweisung werden schriftlich dokumentiert.

2. Allgemeines

1. Fremdfirmen und Fremdpersonal dürfen für Neubau-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Störbeseitigungsaufgaben an Versorgungsanlagen der SWLB nur eingesetzt werden, wenn die notwendige Qualifikation vorliegt.
Hierzu gehören, dass
 - bei Arbeiten am Gas-Netz eine Bescheinigung nach DVGW Arbeitsblatt GW 301 vorliegt und bei Arbeiten unter Gasaustritt eine Aufsicht der SWLB anwesend ist oder im Rahmen des Werkvertrages dem ausführenden Unternehmen übertragen wurde. Außerdem muss der PE- Schweißschein GW 330 und der PE- Schweißaufsichtsschein GW 331 vorliegen
 - bei Arbeiten an Strom- bzw. Gas-Hausinstallationen die Firma als Vertragsunternehmen im Installateurverzeichnis der SWLB registriert oder bei einem anderen EVU- bzw. GUV nachweislich zugelassen ist
 - bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Leitungen und Anlagen der Stromversorgung der SWLB muss vom Anlagenverantwortlichen der SWLB die Erlaubnis zur Arbeit (EZA) BHB 14.05.73 schriftlich dem Arbeitsverantwortlichen erteilt werden. Bei allen Elektroarbeiten muss ein Arbeitsverantwortlicher benannt sein.
 -
 - Bei Arbeiten in der Nähe von Mittelspannungskabelanlagen müssen diese Freigeschaltet werden. Der Antrag der Freischaltung muss mindesten 5 Werktage vor dem geplanten Beginn mit BHB 14-05-15 Antrag zur Freischaltung von Mittelspannungskabeln angemeldet werden. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Freischaltung durchgeführt wurde und der Arbeitsverantwortliche Vorort eine schriftliche Erlaubnis zur Arbeit (EZA) BHB 14-05-73 durch einen Mitarbeiter der SWLB Abteilung Strom übergeben bekommen hat.
 -
2. Fremdpersonal ist in die Örtlichkeiten sowie die besonderen betriebsspezifischen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen vom zuständigen Verantwortlichen einzuweisen, bzw. einweisen zu lassen. Die Einweisung ist vor dem Beginn der Arbeiten durchzuführen und mit dem Protokoll „Einweisung von Fremdfirmen“ (BHB 12-32) zu dokumentieren. Das Protokoll wird im Projektordner bzw. der Anlagendokumentation abgelegt.
3. Bei gefährlichen Arbeiten ist eine Aufsicht von Seiten der SWLB zu stellen oder die Stellung einer Aufsicht beim Auftragnehmer einzufordern. Gehen besondere Gefahren von Anlagen der SWLB aus, durch die Auftragnehmer gefährdet werden können, so ist von Seiten der SWLB eine Aufsicht zu stellen.

4. Fremdfirmen und Fremdpersonal sind bei Ausführung der Arbeiten verpflichtet die Arbeitsschutzvorschriften und sonstige anerkannten Regeln der Technik anzuwenden und einzuhalten. Bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften oder sonstige Sicherheitsregeln ist der Beauftragte der SWLB verpflichtet und berechtigt, die Arbeiten vorübergehend einzustellen und Abhilfe zu verlangen.
5. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Vorfeld ein Nachweis über die Qualifikation des Mitarbeiters über die auszuübende Tätigkeit erbracht wurde (BHB 14-05-16 Vorgaben zum Fremdfirmeneinsatz Strom).

Fremdfirmen und Fremdpersonal sind auf die Einhaltung der Energiepolitik der SWLB hinzuweisen. Es muss ein verantwortungsvoller und effizienter Umgang mit den zur Bauausführung bereitgestellten Energieträgern stattfinden. Die Einweisung in diese Thematik ist ebenfalls mit dem Protokoll „Einweisung von Fremdfirmen“ (BHB 12-32) zu dokumentieren.

3. Sicherheitsanweisung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Bauausführung geltenden Rechtsvorschriften und Behördlichen Anordnungen, z.B. der Baubehörde sowie die anerkannten Normen und Regeln der Technik zu befolgen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der Unternehmer Einrichtungen zu schaffen, sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“ und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften, innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Im Interesse der Arbeits- und Betriebssicherheit sind bei der Durchführung von Arbeiten folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeit hat der Unternehmer oder dessen Beauftragter sich mit dem zuständigen Beauftragten der SWLB über die durchzuführenden Arbeiten und über die nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu verständigen.
2. Der Auftragnehmer hat alle seine Mitarbeiter zu unterrichten, dass der vom SWLB ernannte Koordinator (SiGeKo) berechtigt ist, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen, soweit es für die Sicherheit notwendig ist.
3. Die Weisungsbefugnis des Koordinators in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Vorgesetzten des Auftragnehmers jedoch nicht von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.
4. Für jede Arbeit muss der Auftragnehmer eine geeignete Aufsichtsperson verantwortlich mit der Aufsicht benennen, die mit allen Fragen der Arbeits- und Betriebssicherheit vertraut und über den Umfang ihres Verantwortungsbereiches unterrichtet ist.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme mit den für die Arbeiten zuständigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.
6. Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn sich der Aufsichtführende der Firma des Auftragnehmers davon überzeugt hat, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.
7. An Arbeitsplätzen an welchen Körperschuttmittel und andere Sicherheitseinrichtungen erforderlich sind, wie z.B. Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelm oder Gehörschutz usw., hat der Auftragnehmer dieselben seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dass sie ständig benutzt werden.
8. Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absicherung mit rot - weißen Warnbändern ist nicht zulässig (siehe beispielsweise Richtlinien und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA, ZTV-SA u.ä. jeweils in der aktuellen Fassung)
9. Bei Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen dürfen nur Gerüste, Bühnen, Leitern usw. ver-

wendet werden, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie müssen standsicher und so gestaltet sein, dass Handwerkzeug, Material usw. nicht herabfallen können. Kann an erhöht liegenden Arbeitsplätzen nicht vom Gerüst aus gearbeitet werden, müssen Sicherheitsgurte verwendet werden.

10. Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Anlagen ist nicht gestattet.
11. Für bestimmte Tätigkeiten im Bereich der SWLB ist eine Erlaubnis erforderlich.
Hierzu gehören insbesondere:
 - Schweißarbeiten oder artverwandte Verfahren (BHB 20-01)
 - Befahrerlaubnis für Arbeiten in Behältern und engen Räumen, vor Arbeitsbeginn Schadstoffmessung
 - Arbeiten unter Spannung
 - Arbeiten im Bereich der öffentlichen Stromversorgung und Straßenbeleuchtung hier ist eine „Erlaubnis zur Arbeit“ (EZA) (BHB 14.05.73) bzw. eine Verfügungserlaubnis einzuholen
 - Arbeiten in Schächten in der Fernwärmeversorgung
 - Heißeisearbeiterlaubnis für Arbeiten in Kesselanlagen
12. Bei Verwendung von Gefahrstoffen muss die Betriebsanweisung gem. der GefahrstoffV § 20 an der Arbeitsstelle vorhanden sein.
13. Dieses Sicherheitsmerkblatt ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für alle Personen - und Sachschäden, die durch ihn und seine Belegschaft und den Belegschaftsmitgliedern oder dritten Personen entstehen.
14. Elektrische Geräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese für den Einsatz auf der jeweiligen Arbeitsstelle zugelassen sind und über eine gültige DGUV V3 Prüfung verfügen.
15. Die als Anlage beigefügte Bestätigung (Formular BHB 12-32) ist Bestandteil des Arbeitsauftrages. Diese ist vor der Arbeitsaufnahme, unterzeichnet an die SWLB zurückzusenden.

4. Besondere Gefahren und damit verbundenen Pflichten des Arbeitsgebers

Beim Vorliegen besonderer Gefahren am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber gemäß § 9 ArbSchG zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Ob und wann eine besondere Gefahr vorliegt, bemisst sich nach der Schwere des möglichen Schadens und der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. In diesem Zusammenhang wird auch häufig der Begriff der unmittelbaren erheblichen Gefahr verwendet. Er bezeichnet eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist. Um festzustellen, ob besondere Gefahren am Arbeitsplatz bestehen, sind die arbeitsplatzspezifischen Gefährdungsfaktoren im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu untersuchen.

Als besonders gefährliche Arbeitsbereiche lassen sich insbesondere Arbeitsplätze einordnen, die durch gefährliche Tätigkeiten gekennzeichnet sind.

Beispiele für besonders gefährliche Tätigkeiten:

- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen, Fahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten, die krebserregende Gefahrstoffe enthalten (Anhang 3 Nr. 5 GefStoffV), (hier gibt es die TRGS 519 Asbest und TRGS 517 potentielle Asbeste, darüber hinaus die TRGS 521 künstliche Mineralfasern)
- Arbeiten in der Nähe von Hochspannungs- bzw. Mittelspannungsleitungen, Anlagen, Gefahrenzone nach VDE 0105
- Schweißarbeiten in Bereichen hoher Brandgefahr, ex-Gefahr

- Arbeiten in Silos oder Bunkern, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann,
- Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben (§ 9 Abs. 1 ArbSchG).

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber Vorkehrungen treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind (§ 9 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG).

Besteht eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen muss gewährleistet sein, dass die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG). In diesem Fall dürfen den Mitarbeitern aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 ArbSchG).

Weiterhin ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, damit es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr möglich ist, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 ArbSchG). Auch hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 ArbSchG). Wenn die unmittelbare erhebliche Gefahr weiter fortbesteht, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen (§ 9 Abs. 3 Satz 3 ArbSchG).

Schließlich muss der Arbeitgeber in besonderem Maße bei besonderen Gefahren am Arbeitsplatz für Maßnahmen der Ersten Hilfe und Notfallmaßnahmen Sorge tragen.

Sofern Tätigkeiten mit besonderen Gefahren ausgeübt werden, kommt den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen eine große Bedeutung zu. Diese dienen der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten Pflichtuntersuchungen zu veranlassen und bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten Angebotsuntersuchungen den Beschäftigten anzubieten.